

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

X.

6. September.

1927.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

59. Heimatrechtsstatistik, Zählblätter.
60. Städtische Betriebe und betriebsmäßig verrechnete Verwaltungszweige, Betriebskredite.
61. Zentralrechnungsabteilung, Stelle für Interims- und Depositengebarung.
62. Strafverkündung und Strafvollzug bei auswärts wohnhaften Personen.
63. Gemeindeangestellte, Anschluß der Gemeinde Wien als Privatbeteiligte an das Strafverfahren.
64. Zahntechnikergesetz, marktstreuerische Reklame.
65. Justizpalast, Aemterverlegung.
66. Interurbane Telephongespräche, Bestellung.
67. Konzessionen, Auskünfte über Belastungen.
68. Angestelltenversicherungsgesetz, Entscheidung über Einsprüche.
69. Gemeindeangestellte, Fürsprache bei Fürsorgeinstituten.*)
70. Gemeindevache, Aufstellung.
71. M. Abt. 7, Errichtung einer Betriebsbuchhaltung.

*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

72. Heimatscheinverlust.*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Darlehensgewährung an städtische Angestellte.

Vieh- und Fleischbeschau, Laienfleischbeschauer.*)

Beschälseuche in Jugoslawien, Verkehrsbeschränkungen.*)

Hausgeflügel und Bienen, Einfuhr in die Schweiz.*)

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Zelluloid, Beförderung im Gemeindegebiete von Wien.

Benzin und andere Mineralöle der ersten Klasse, Verbot der

Abgabe aus beweglichen Behältern an Kunden auf

der Straße.

Augarten- und Schmelzbrücke, Verkehrsbeschränkungen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Sonntagsruhe im Damenfriseurgewerbe.

Parteiangehör im Strafverfahren.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlaublichen Gesetze, Ver-

ordnungen und Kundmachungen:

A. Bundesgesetzblatt, B. Landesgesetzblatt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

59. Heimatrechtsstatistik, Zählblätter.

M. D. 4946/27.

Wien, am 2. Juli 1927.

(An die M. Abt. 50 und 51, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Druckorte „Zählblatt für die M. Abt. 51 betreffend Aufnahme in den Gemeindeverband und Einbürgerung“, die bisher bei der Druckortenabteilung der M. Abt. 50 erhältlich war, in etwas geänderter Form neu aufgelegt wurde. Die neue Druckorte ist nun unter Druckorte Nr. 268 bei der Druckortenabteilung des gemeinsamen Magistratsexpedites erhältlich.

Hiezu wird bemerkt:

1. Die bisherigen Druckorten (Nr. 115 der M. Abt. 50) dürfen nicht mehr verwendet werden und sind an die Druckortenabteilung des gemeinsamen Magistratsexpedites zur Startierung abzuliefern.

2. Die Zählblätter sind vor ihrer Verwendung laufend von 1 an zu nummerieren, und zwar erstmalig vom Tage der ersten Verwendung der neuen Druckorte bis zum 31. Dezember 1927, weiterhin vom Beginn eines jeden neuen Kalenderjahres bis zu dessen Ende und sodann fortlaufend in Verwendung zu nehmen.

3. Die Zählblätter, auf die das Datum ihrer Ausfertigung zu setzen ist, sind monatlich zu sammeln, nach Nummern geordnet zu legen — etwa verdorbene Blätter sind durchgestrichen in der Reihenfolge ihrer Nummern beizulegen — und bis längstens 6. des nächsten Monats an die M. Abt. 51 (Statistik), I. Ebnendorferstraße 1, Amtshaus, unmittelbar

einzusenden, und zwar einbegleitet mit folgendem Dienstzettel:

„M. B. A. Wien, am“

An die M. Abt. 51.

Anbei folgen die im Monate 1927

ausgefertigten Zählblätter für Heimatrechtsverleihungen, nämlich Stück, und zwar von Nr. bis einschließlich Nr.

Der Bezirksamtsleiter:“

4. Zählblätter sind künftighin auch für die Fälle von Amtsheimat auszustellen.

5. Es ist darauf zu achten, daß auf dem Zählblatte das Nichtzutreffende gestrichen wird. Manche Aussteller unterstreichen nämlich instruktionswidrig das Zutreffende, aber so schleuderhaft, daß aus dem Unterstreichen ein Durchstreichen wird, so daß dann auf dem Zählblatt gerade das Zutreffende durchgestrichen ist.

60. Städtische Betriebe und betriebsmäßig verrechnete Verwaltungszweige, Betriebskredite.

M. D. R. 343/27.

Wien, am 5. Juli 1927.

(An die M. Abt. 4, 7, 9, 13 a, 17, 22, 25 a, 25 b, 28, 30, 31, 32 a, 32 b, 33, 34 a, 41, 42, 44, 45 und 52 und an die Direktion des Rechnungsamtes.)

Eine Reihe städtischer Betriebe und betriebsmäßig verrechneter Verwaltungszweige verfügt seit Jahren über sogenannte „Betriebskredite“, die sie nach Maßgabe der wirtschaftlichen Notwendigkeit im Rahmen der bewilligten Kredite für bestimmte dringliche Betriebsausgaben (wie für Frachten- und Steuerzahlungen, Materialeinkauf) in Anspruch nehmen dürfen und nach Maßgabe der dem Betriebe zufließenden Mittel wieder abzudecken haben. Diese Betriebskredite waren

bisher zeitlich nicht beschränkt, weshalb eine Ueberprüfung der Notwendigkeit dieser Kredite seit Jahren nicht mehr stattgefunden hat.

Mit Rücksicht auf die Ordnung der finanziellen Gebarung, insbesondere um den Betriebsvorständen mindestens mit Jahresschluß die Möglichkeit zu geben, sich ein Bild über die Betriebsführung zu machen, ist es zweckmäßig, wenn alljährlich mit Schluß des Verwaltungsjahres die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der Betriebskredite im bisherigen Ausmaße überprüft und für das kommende Geschäftsjahr um die weitere Inanspruchnahme der Betriebskredite im gleichen oder geänderten Ausmaße angefragt wird.

Die städtischen Betriebe und betriebsmäßig verrechneten Verwaltungszweige werden demnach angewiesen, in Zukunft alljährlich vor Jahreschluß unter Anführung der die Notwendigkeit des Betriebskredites begründenden Umstände um die Verlängerung des Betriebskredites bei der M.Abt. 4 anzusuchen.

61. Zentralrechnungsabteilung, Stelle für Interims- und Depositengebarung.

M.D. N. 335/27. Wien, am 6. Juli 1927.
(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Mit 1. Juni 1927 wurde bei der Zentralrechnungsabteilung eine neue Stelle geschaffen, die die Bezeichnung „Zentralrechnungsabteilung, Stelle für Interims- und Depositengebarung“ führt.

Sie hat folgende Geschäfte zu besorgen:

1. die Führung des Verteilerkontos (Einnahmen und Ausgaben),
2. die Verrechnung der Depositen,
3. die Verrechnung der Interimsgebarung.

Die Depositen umfassen die sogenannten eigentlichen Depositen, die Mündel- und Waisendepositen, die fremden Depositen, die Steueramtsdepósitos sowie die zusammengelegten geringwertigen Depositen und Kautionen der Bezirksämter, ferner die Steuerficherstellungen sowie die Kautionen und Haftbriefe.

Die Interimsgebarung umfaßt derzeit:

1. von der Verwaltungsgruppe I die Interimsgebarung mit Ausnahme jener für Gehaltsabzüge, Ersätze und Verbote, die erst im Laufe dieses Jahres von der neuen Stelle übernommen wird,
2. von der Verwaltungsgruppe II die Interimsgebarung mit Ausnahme jener des Ansehensdienstes, die erst zu einem späteren Zeitpunkte übernommen wird, und jener für städtische Abgaben, die mit Rücksicht auf die räumliche Trennung bei der Stelle II d der Zentralrechnungsabteilung verbleibt,
3. von der Verwaltungsgruppe III die ganze Interimsgebarung mit Ausnahme jener für Erhaltungsbeiträge, die wie bisher bei der Stelle III e verrechnet wird,
4. von den Verwaltungsgruppen IV bis VIII die ganze Interimsgebarung mit Ausnahme der Verrechnung der Arbeitslosenunterstützungen, die weiter bei der Stelle I, IV bis VIII der Zentralrechnungsabteilung geführt wird.

62. Strafverkündung und Strafvollzug bei auswärtigen wohnhaften Personen.

M.D. 4018/27. Wien, am 6. Juli 1927.
(An alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen aller magistratischen Bezirksämter, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes, an die Direktion des Einhebungsdienstes und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

In den „Fragebeantwortungen zu den Verwaltungs-verfahrensgesetzen“, die das Bundeskanzleramt am 20. April 1927 zu Z. 114.000/2 ex 1927 als IV. Folge herausgegeben hat, finden sich als Punkte 29 und 31 zu § 62, Abs. 1, U. V. G., und § 46, Abs. 1, V. St. G. folgende Richtlinien:

„Die mündliche Verkündung eines Bescheides ist, wie aus der Fassung des § 62, Abs. 1, U. V. G. und daraus hervorgeht, daß die Verwaltungsverfahrensgesetze die Fälle, in denen eine Amtshandlung vertretungsweise auch durch eine andere Behörde vorgenommen werden kann, ausdrücklich bezeichnen (§ 55 U. V. G., § 40, Abs. 2, 2. Satz, V. St. G.), nur durch die den Bescheid erlassende Behörde selbst, nicht auch durch eine ersuchte oder beauftragte Behörde zulässig. Es ist daher insbesondere auch die mündliche Verkündung von Bescheiden der Oberbehörden durch die Unterbehörden (Behörden erster Instanz) oder von Bescheiden von Bundes- oder Landesbehörden durch die Gemeinden, wie dies früher vielfach üblich war, gegenwärtig nicht mehr als dem Gesetze entsprechend anzusehen.“

„Für die Zulässigkeit der mündlichen Verkündung eines Bescheides im Verwaltungsstrafverfahren gilt im Sinne des § 24 V. St. G. mangels besonderer Bestimmungen dasselbe wie im allgemeinen Verwaltungsverfahren (siehe Fragenbeantwortung 29).“

Diese Erläuterungen sind im Wirkungsbereiche des Wiener Magistrates nur bei den Verwaltungsstrafen von Wichtigkeit, da eine mündliche Verkündung eines Bescheides in anderen Fällen kaum vorkommen wird. Bisher war es vielfach üblich, den ganzen Akt samt der Strafverhandlungsschrift dem Bürgermeisteramte des Wohnortes der bestraften Partei zur Strafverkündung und Rechtsmittelbelehrung sowie zum Strafvollzuge zu übermitteln, wofür die Rückseite der Druckform 71 verwendet wurde. Dieser Vorgang ist aber seit dem Inkrafttreten der Verfahrensregeln unstatthaft.

In Zukunft ist bei Strafamtshandlungen, die außerhalb Wiens wohnhafte Personen betreffen, folgendermaßen zu verfahren:

In jenen Fällen, wo eine Strafverfügung zulässig ist, ist diese unmittelbar an die bestrafte Person mittels Post (Rückscheinbrief zu eigenen Händen RSe) abzusenden. Der Strafverfügung ist ein mit der Kassenanweisungszahl bezeichneter Erlagschein anzuschließen.

In jenen Fällen aber, die unter Anwendung des ordentlichen Strafverfahrens durchgeführt werden, ist der Beschuldigte durch die Bezirkshauptmannschaft oder*) das Bürgermeisteramt seines Wohnortes einzuvernehmen, wofür die Vorderseite der Druckform 71 (des gemeinsamen Magistratsexpedites) verwendet werden kann. Führt das ordentliche Verfahren dann zu einer Verwaltungsstrafe, so ist dem Bestraften ein Strafkenntnis (Druckform 73) mittels Post (Rückscheinbrief RSe) zuzusenden, dem ein Erlagschein mit der Kassenanweisungszahl anzuschließen ist.

Wenn gegen die Bestrafung kein Einspruch oder keine Berufung eingebracht wurde, geht der Strafsakt mit der Zahlungsaufforderung an die Fachrechnungsabteilung. Diese hat, wenn die Geldstrafe nicht bezahlt wurde, die Zahlungsaufforderung (Druckform 59) unter Anschluß eines mit der Kassenanweisungszahl versehenen Erlagscheines mittels Post an die bestrafte Partei abzusenden und das Einlangen des Erlagscheines abzuwarten.

*) Siehe Erlaß der Magistratsdirektion vom 19. März 1923, M.D. 1344/23, über den Verkehr mit auswärtigen Gemeinden.

Bleibt die Zahlungsaufforderung wirkungslos, sind keinerlei Exekutionsschritte gegen die Partei einzuleiten; vielmehr ist der Strafsakt mit dem Rückschein und dem Berichte, daß die Partei trotz Erhalt der Zahlungsaufforderung die Geldstrafe nicht erlegt habe, dem Bezirksamte vorzulegen. Das magistratische Bezirksamt hat nun die Bezirkshauptmannschaft, in deren Sprengel der Wohnort der bestrafte Partei liegt, als Vollstreckungsbehörde um Strafvollzug unter Anschluß eines mit der Rassenanweisungszahl versehenen Erlagsscheines zu ersuchen. Die Bezirkshauptmannschaft kann sich allenfalls nach § 9, Absatz 2, B.V.G. der Gemeinden zur Mitwirkung bedienen. Ansuchen unmittelbar an die Aufenthaltsgemeinde des Bestrafte oder an auswärtige Steuerämter um Einhebung von Geldstrafen sind unstatthaft und haben daher unter allen Umständen zu unterbleiben.

Die niederösterreichische Landesregierung hat einen gleichartigen Erlaß hinsichtlich der Behandlung auswärtiger Straffälle an alle Bezirkshauptmannschaften gerichtet.

63. Gemeindeangestellte, Anschluß der Gemeinde Wien als Privatbeteiligte an das Strafverfahren.

M.D. 5435/27. Wien, am 22. Juli 1927.
(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

In der letzten Zeit hat es sich mehrmals zugetragen, daß sich Gemeindeverwaltungsstellen an ein Strafverfahren, das gegen einen bei einer anderen Gemeindeverwaltungsstelle beschäftigten Gemeindeangestellten wegen einer in Ausübung des Dienstes begangenen Handlung, aus der sich allenfalls auch für die Gemeinde Wien eine Ersatzpflicht gegenüber Dritten ergeben könnte, eingeleitet wurde, namens der Gemeinde Wien als Privatbeteiligte angeschlossen haben. Da hierdurch die prozessuale Lage des Angeklagten zum Nachteil der Gemeinde beeinflusst werden kann, wird die Weisung erteilt, in Zukunft von einem derartigen Anschluß an das Strafverfahren abzusehen und allfällige Schadenersatzansprüche an die andere Verwaltungsstelle im unmittelbaren Einvernehmen zu bereinigen.

64. Zahntechnikergesetz, marktstreuerische Kellame.

M.D. 4939/27. Wien, am 25. Juli 1927.
(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stablaun.)

Die Ständesvertretung der befugten Zahntechniker Wiens, Niederösterreichs und des Burgenlandes hat unter Anführung konkreter Fälle darauf hingewiesen, daß die magistratischen Bezirksämter bei Behandlung von Anzeigen gegen befugte Zahntechniker wegen marktstreuerischer Kellame eine einheitliche Handhabung des § 7 des Zahntechnikergesetzes vom 13. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 326, vermissen lassen.

Ich sehe mich daher veranlaßt, die mit der Zuschrift der M.Abt. 13 vom 6. November 1920, M.Abt. 13/4832/20, der magistratischen Bezirksämtern intimierte Durchführungsverordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 29. Oktober 1920, Z. VI/1623/2, zum Zahntechnikergesetz in Erinnerung zu bringen, die im Punkte 2 genaue Richtlinien enthält, welche Kellame als marktstreuerisch anzusehen ist.

Gleichzeitig werden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, im Falle derartiger Übertretungen die Strafen unter Bedachtnahme auf die Größe des Verschuldens stets so zu bemessen, daß sie tatsächlich als solche empfunden werden, da sie sonst ihren Zweck vollkommen verfehlen.

Weiters hat die genannte Ständesvertretung die Frage aufgeworfen, ob Einschaltungen von Ankündigungen befugter

Zahntechniker im Fachregister des Telefonbuches und des Wohnungsanzeigers gestattet sind. Diese Frage ist grundsätzlich zu bejahen.

Das Telefonbuch enthält im Fachregister ein Verzeichnis der befugten Zahntechniker lediglich mit Angabe des Namens, der Adresse und Telefonnummer in vollkommen gleicher Schrift. Diese Einschaltung ist zweifellos zulässig.

Dasselbe gilt hinsichtlich der gleichen Einschaltungen im Wohnungsanzeiger, und zwar auch dann, wenn der Name durch größere Buchstaben hervorgehoben wird. Wenn aber den Einschaltungen im Wohnungsanzeiger Zusätze beigelegt sind, so wird stets genau zu prüfen sein, ob diesen der Charakter einer marktstreuerischen Kellame zukommt. Dies trifft zweifellos zu bei einem Zusatz wie „Moderner Zahnerfab“.

65. Justizpalast, Ämterverlegung.

M.D. 5350/27. Wien, am 25. Juli 1927.
(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Laut Erlasses des Bundeskanzleramtes (Justiz) wurden die früher im Justizpalast untergebrachten Gerichtshöfe, nämlich der Oberste Gerichtshof, das Oberlandesgericht in Wien und das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien, weiters die Generalprokuratur und die Oberstaatsanwaltschaft, das landesgerichtliche Grundbuchsamt und die Verwahrungsstelle mit 18. Juli 1927 in die Gebäude der ehemaligen österr.-ungar. Bank in Wien, I. Herrngasse 17, verlegt, wo die Amtierung in Form eines Notbetriebes am bezeichneten Tage aufgenommen wurde.

Die Schiedsgerichte der Sozialversicherung, nämlich das Schiedsgericht der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Wien, Niederösterreich und Burgenland, das Schiedsgericht der Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen in Wien, das Schiedsgericht für Pensionsversicherung in Wien und das Schiedsgericht der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten in Wien wurden in das Amtsgebäude der Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, Wien, VI. Linke Wienzeile 48/50, verlegt.

Um eine möglichst reibungslose Wiedereinrichtung des gerichtlichen Dienstes zu ermöglichen, ist es notwendig, daß die Gerichte in den ersten Tagen des Notbetriebes möglichst wenig in Anspruch genommen und insbesondere persönliche Nachfragen unterlassen werden.

66. Interurbane Telefongespräche, Bestellung.

M.D. 5574/27. Wien, am 27. Juli 1927.

(An alle Ämter und Betriebe im Neuen Rathaus (mit Ausnahme des Kontrollamtes), im Neuen Amtshause, im Hause des städtischen Wohlfahrtsamtes und im Hause des Wohnungsamtes.)

In letzter Zeit sind bei Bestellung interurbaner Telefongespräche in der Hauszentrale des Neuen Rathauses Unzulänglichkeiten vorgekommen.

Ich bringe daher die Bestimmungen des Erlasses vom 21. April 1923, M.D. 2688/23, in Erinnerung. Für die Bestellung interurbaner Gespräche in der Hauszentrale des Neuen Rathauses hat folgendes zu gelten:

Die Amtsstelle oder der Betrieb, die ein Ferngespräch führen wollen, haben es bei der Hauszentrale im Neuen Rathaus schriftlich mittels Dienstzettels zu bestellen. Diese Bestellung hat zu enthalten:

1. die Angabe des Amtes oder Betriebes und der Klappennummer, von der das Gespräch geführt werden soll,
2. den Namen und die Dienstbezeichnung des Angestellten der Amtsstelle oder des Betriebes, der telephonisch sprechen wird,

3. das Amtssiegel und die Bestätigung des Amtsvorstandes oder seines Stellvertreters, daß das zu führende Gespräch ein dienstliches ist.

67. Konzessionen, Auskünfte über Belastungen.

M.D. 5567/27. Wien, am 12. August 1927.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Der Kreditverein der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien benötigt zur Kreditgewährung an konzessionierte Gewerbetreibende oft Auskünfte über eine allfällige Belastung der Konzession, weshalb hiemit die Weisung ergeht, derartigen Anfragen des Kreditvereines der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien unverzüglich zu entsprechen.

68. Angestelltenversicherungsgesetz, Entscheidung über Einsprüche.

M.D. 5673/27. Wien, am 13. August 1927.

(An die M.Abt. 14, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Im § 94, Punkt 1 bis 7 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 29. Dezember 1926, B.G.B. Nr. 388, sind jene Fälle taxativ aufgezählt, in denen schriftliche, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehene Verständigungen seitens der Versicherungsträger (Bescheide) den Beteiligten zuzustellen sind.

Aus § 94, Absatz 3 des genannten Gesetzes ist zu entnehmen, daß die in den Punkten 4 bis 7 bezeichneten Bescheide nur im Wege der Klage beim zuständigen Schiedsgericht angefochten werden können, während die sonstigen Bescheide der Versicherungsträger, also die Fälle des § 94, Punkt 1 bis 3 beim Landeshauptmann durch Einspruch anfechtbar sind (§ 94, Absatz 4, des Angestelltenversicherungsgesetzes).

Es wird hiemit angeordnet, daß künftig über Einsprüche gegen Bescheide der Versicherungsträger gemäß § 94, Punkt 1 bis 3, sowie über die Streitfälle gemäß § 63, Absatz 1, des Angestelltenversicherungsgesetzes betreffend die Frage, welcher Versicherungsträger in einem gegebenen Zeitpunkt versicherungszuständig ist, die M.Abt. 14 zu entscheiden hat, während sämtliche Strafamtshandlungen wegen Uebertretung des Angestelltenversicherungsgesetzes wie bisher von den magistratischen Bezirksämtern durchzuführen sind.

69. Gemeindeangestellte, Fürsprache bei Fürsorgeinstituten.

M.D. 5609/27. Wien, am 13. August 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

In letzter Zeit haben wiederholt städtische Angestellte bei Fürsorgeinstituten für Unterstützungswerber, manchmal sogar unter Mitnahme ihrer Schützlinge vorgesprochen. Derartige private Interventionen, die natürlich fruchtlos sind, da Fürsorgehilfen ohne Erhebung des zuständigen Fürsorge Rates nicht gewährt werden dürfen, können in der Bevölkerung den Glauben erwecken, daß Unterstützungen leichter zu erreichen sind, wenn sich die Bittsteller vorher die Empfehlung eines städtischen Angestellten sichern, wodurch das Ansehen der Fürsorgeinstitute beeinträchtigt würde.

Derartige Vorsprachen sind unstatthaft und werden hiemit allen städtischen Angestellten untersagt. Gegen Zuwiderhandelnde wird mit aller Strenge eingeschritten werden.

70. Gemeindevache, Aufstellung.

M.D. 5825/27.

Wien, am 13. August 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. Juli 1927, P. 3. 3856, hat der Bürgermeister an die Magistratsdirektion die beiden nachfolgenden Weisungen gerichtet:

Erste Weisung:

„Mit Gemeinderatsbeschluß vom 30. Juli 1927 wurde die Verfügung des Bürgermeisters nach § 96 der Gemeindeverfassung betreffend die Errichtung einer Gemeindevache genehmigt. Zugleich wurden Ergänzungen und Abänderungen dieser Verfügung beschlossen. Auf Grund der dem Bürgermeister durch diese Beschlüsse erteilten Ermächtigung verfüge ich hiemit die Auflösung der nach § 96 der Gemeindeverfassung für die Tage der Gefahr errichteten Gemeindevache.“

Das Dienstverhältnis der Angehörigen der Gemeindevache hat spätestens mit 18. August 1927 zu enden. Die Ausschreibung aus dem Dienste erfolgt längstens mit diesem Tage.“

Zweite Weisung:

„I. Nach dem Gemeinderatsbeschluß vom 30. Juli 1927 ist eine Gemeindevache aufzustellen. Ihre Aufgabe ist der erforderliche Wach- und Ordnungsdienst in den städtischen Ämtern, Anstalten, Betrieben und Unternehmungen, insbesondere in den Gartenanlagen, Friedhöfen, Markthallen, Märkten und Schlachthäusern, dann auf den städtischen Bauten, den städtischen Grundstücken, jedoch mit Ausnahme der Straßen, Gassen und Plätze, und in den städtischen Forsten innerhalb des Wiener Gemeindegebietes. Ferner kann sie zu Erhebungsdiensten und zur Ueberwachung der Einhaltung der landesgesetzlichen Vorschriften betreffend die Kinos und eventuell anderer von nun an erlassener landesgesetzlicher Vorschriften verwendet werden. Im übrigen bleiben die Aufgaben der Bundespolizei unberührt, insbesondere obliegt der Gemeindevache auch nicht mehr die seinerzeit der Gemeindevache zugewiesene Aufgabe, für Ruhe und Ordnung in den Straßen zu sorgen.“

II. Die Wache gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. die Marktwache, die in Unterstützung des Dienstes der Marktaufsichtsorgane für den Ordnungs- und Wachdienst auf den Märkten und in den Markthallen zu dienen hat,

2. die Amtswache, die den Ordnungsdienst in den Ämtern mit starkem Parteienverkehr, insbesondere in den Fürsorgeinstituten, im Wohnungsamt, bei den Arbeitslosenauszahlungen, im Invalidenamt und im Obdachlosenheim zu besorgen hat,

3. die Betriebswache, und zwar für die

- a) Gaswerke,
- b) Elektrizitätswerke,
- c) Wasserleitung,
- d) städtischen Bäder,
- e) Friedhöfe, Gartenanlagen und sonstigen städtischen Einrichtungen der in Punkt I bezeichneten Art, soweit sie in Punkt II nicht bereits aufgezählt sind.

Die Anzahl der jeder Abteilung Zuzuweisenden bestimmt im Einvernehmen mit dem Chef der Wache die Magistratsdirektion. Diese Zahl ist, um für Krankheiten und sonstige Dienstesverhinderungen vorzusorgen, um 10 Prozent höher zu halten als der tatsächliche Bedarf. Die Gesamtzahl aller Wacheangehörigen, die auf das geringste zu beschränkt ist, darf keinesfalls den vom Gemeinderate mit 1000 Mann bestimmten Höchststand übersteigen. Im Be-

bedarfsfälle kann eine Verschiebung zwischen den einzelnen Abteilungen stattfinden.

III. Um die Aufnahme in die Gemeindevache kann sich jeder österreichische Bundesbürger im Alter zwischen 22 und 36 Jahren, der unbescholten ist und die nötige physische Eignung und Bildung besitzt, bewerben. Ueber die Anstellung entscheidet der Bürgermeister. Die Anträge stellt der Personalreferent im Einvernehmen mit dem Magistratsdirektor und dem Chef der Wache.

IV. Das Kommando über alle Abteilungen der Wache obliegt dem Chef der Wache. Mit dieser Funktion wird der Branddirektor betraut.

V. Falls die Angehörigen der Gemeindevache in Erfüllung ihrer oben bezeichneten Aufgaben Personen anhalten müssen, so haben sie sie sofort dem nächsten Sicherheitswachbeamten oder, falls ein solcher nicht in der Nähe ist, der nächsten Wachstube zu übergeben, wobei dem übernehmenden Sicherheitswachorgan der Tatbestand, der der Anhaltung zugrunde lag, mitzuteilen ist.

VI. Das Nähere, insbesondere über die Angelobung, die Schulung, die Abmüdung von Pflichtverletzungen wird durch die Organisationsvorschrift bestimmt werden.

Wegen Durchführung des Wachdienstes in den nach der obigen Weisung in Betracht kommenden Ämtern, Anstalten und Betrieben ist, wenn es nicht bereits geschehen ist, mit dem Branddirektor als Chef der Wache das Einvernehmen zu pflegen.

Unter einem wird bekanntgegeben, daß mit Erlaß vom 30. Juli 1927, M.D. 5571/27, die betriebsmäßige Verrechnung der neu gegründeten Wiener Gemeindevache angeordnet wurde. Die Verrechnung ist der Betriebsbuchhaltung Feuerwehr angegliedert.

71. M.Abt. 7, Errichtung einer Betriebsbuchhaltung.

M.D. 5565/27. Wien, am 18. August 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Mit 1. Jänner 1927 wurden die vier einheitlichen Zweige des städtischen Jugendamtes — Kindergärten, Horte, Sommererholungsstätten, Spiel- und Eislaufplätze — in betriebsmäßig geführte und nach doppelseitigen Grundsätzen verrechnete Wirtschaftskörper zusammengefaßt und eine eigene Betriebsbuchhaltung aufgestellt, die unter gemeinsamer Leitung der Fachrechnungsabteilung III b eingegliedert wurde. Die neue Betriebsbuchhaltung führt die Bezeichnung „M.Abt. 7, Betriebsbuchhaltung Kindergärten, Horte, Sommererholungsstätten, Spiel- und Eislaufplätze, Frauenberufsschulen“ und hat im Gebäude des städtischen Wohlfahrtsamtes ihren Sitz.

72. Heimatscheinverlust.

M.D. 6074/27. Wien, am 20. August 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Ueber Ersuchen des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung wird folgendes verlautbart:

In der Zeit vom 1. bis 25. Juli 1927 hat in der Gemeinde Anif (Salzburg) der am 14. April 1907 in Feldkirchen, Bezirk Braunau am Inn, geborene und dahin zuständige Georg Kreil seinen von dieser Gemeinde am 27. Jänner 1925 unter Zahl 253 ausfertigten Heimatschein verloren. Um Mißbrauch zu verhüten, ist dieser für ungültig erklärte Heimatschein jenen Personen, die sich damit ausweisen sollten, abzunehmen und dem Gemeindeamte Feld-

kirchen, Bezirk Braunau am Inn, Oberösterreich, einzusenden.

Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

Darlehensgewährung an städtische Angestellte.

M.Abt. 1/403/27. Wien, am 30. Juli 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe, an die Direktionen der städtischen Unternehmungen und an den Stadtschulrat für Wien.)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 26. Juli 1927 zur P. Z. 3652 folgende Anträge genehmigt:

1. Die Gemeinde Wien nimmt bei der Zentralsparkasse ein Kontoforrentdarlehen von 5.000.000 S zu den im Anbote vom 21. Mai 1927 enthaltenen Bedingungen für Zwecke der Gewährung von Darlehen an ständige Angestellte und Bedienstete des Magistrates, des Kontrollamtes und der städtischen Unternehmungen, an dem Lehrendienstgesetz unterstehende Lehrpersonen und an Ruhestandsparteien der vorbezeichneten Kategorien auf.

2. Der Magistrat wird ermächtigt, in rüchsigwürdigen Fällen an die obgenannten Personen gegen einen Zinsfuß von 6 vom Hundert Darlehen ohne besondere Sicherstellung zu gewähren; die Darlehen sollen in der Regel den Betrag des dreifachen Monatsbezuges nicht übersteigen, können aber bei besonders berücksichtigungswerten Verhältnissen auch in einem höheren Ausmaße bewilligt werden. Uebersteigt hiedurch die Darlehenssumme die in der Gemeindeverfassung festgesetzte Grenze für die Zuständigkeit des Magistrates, so ist die Zustimmung des Gemeinderatsausschusses I einzuholen. Die Darlehen sind im Wege des Abzuges vom Gehalte (Lohn) oder Ruhegenuß im allgemeinen in 24 Monatsraten zurückzuzahlen.

Die Gemeinde Wien übernimmt die gesamten Verwaltungsauslagen für die Darlehensgewährung und trägt das Risiko der Uneinbringlichkeit bei Kündigung, Entlassung, Ableben usw., ebenso wie das Risiko einer allfälligen Erhöhung des Zinsfußes für das unter Punkt 1 genannte Darlehen.

3. Die für einzelne der vorgenannten Angestellengruppen geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen über die Gewährung von Aushilfen oder Gehaltsvorschußen bleiben unberührt.

4. Die Kreditanstalt der Gemeinde Wien für städtische Bedienstete wird über Antrag ihres Kuratoriums und ihrer Generalversammlung aufgelöst.

Zur Durchführung wird über Anordnung des Magistratsdirektors nachstehendes verfügt:

Die Behandlung sämtlicher mit der Gewährung von Darlehen an städtische Angestellte zusammenhängenden Geschäfte wird der M.Abt. 2 übertragen. Die entsprechende Ergänzung der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien wird veranlaßt. Für das obgenannte Darlehen ist bei den Depositen ein eigenes Konto mit der Bezeichnung „M.Abt. 2 — Darlehen der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien für Zwecke der Darlehensgewährung an städtische Angestellte“ zu führen.

Für die Ansuchen um Gewährung eines Darlehens sind ausschließlich die von der M.Abt. 2 aufgelegten Formulare zu verwenden.

Diese Formulare werden für die Angestellten und Pensionsparteien der Hoheitsverwaltung, des Kontrollamtes sowie für die Lehrpensionsparteien bei der M.Abt. 2, für

die aktiven Lehrpersonen beim Stadtschulrate, für die Angestellten und Pensionsparteien der städtischen Unternehmungen bei den zuständigen Unternehmungsdirektionen aufgelegt.

Die Formulare können bei den genannten Stellen während der gewöhnlichen Amtsstunden behoben werden. Bei der M. Abt. 2 sind sie überdies an Werktagen (ausgenommen Samstag) in der Zeit von 16 bis 18 Uhr allgemein erhältlich. Der Parteienverkehr in Darlehensangelegenheiten findet grundsätzlich nur an Werktagen in der Zeit zwischen 16 und 18 Uhr statt.

Der Darlehenswerber hat das Gesuchsformular genau auszufüllen, die Nachweise über die Richtigkeit der im Gesuch angeführten Gründe, soweit es ihm möglich ist, beizuschließen, die Bestätigung der Dienststelle (Liquidierungsstelle) über die Art des Dienstverhältnisses, Höhe des Bezuges usw. einzuholen und bei der M. Abt. 2 einzubringen.

Für die Gewährung von Darlehen gelten folgende allgemeine Richtlinien:

Darlehen werden nur in rüchswürdigen Fällen und bei nachweisbarem Kreditbedarf gegeben.

Eine Darlehensgewährung erfolgt grundsätzlich nur an ständige Angestellte und Bedienstete. Hierbei ist auf die Einbringlichkeit des Darlehens besonders Bedacht zu nehmen.

In der Regel werden Darlehen nur bis zum Betrage des dreifachen Monatsbezuges gewährt, wobei die Rückzahlung im Wege des Abzuges vom Gehalt (Lohn) oder Ruhegenuß im allgemeinen in höchstens 24 Monatsraten zu erfolgen hat.

Darlehen werden nur an Angestellte gewährt, deren Bezüge unbelastet oder nur soweit belastet sind, daß durch ein Darlehen im Ausmaße von drei Monatsbezügen die Ablösung sämtlicher auf den Bezügen vorgemerkter Schulverbindlichkeiten möglich ist.

Das Darlehen wird gegen einen Zinsfuß von 6 vom Hundert netto gewährt. Die Anrechnung von anderen Spesen als der Interkalarzinsen und des gesetzlichen Schuldscheinstempels findet nicht statt.

Bei der Gewährung von Darlehen wird eine Sicherstellung nicht verlangt.

Jeder Darlehensnehmer hat bei der M. Abt. 2 eine Schuldscheinurkunde zu unterschreiben, in welcher er zur Sicherstellung seiner Rückzahlungsverpflichtung der Gemeinde Wien seine gesamten, welchen Namen immer habenden Bezüge aus seinem Dienstverhältnisse und für den Fall der Auflösung des Dienstverhältnisses sämtliche aus diesem Anlasse seitens der Gemeinde Wien zu gewärtigenden, welchen Namen immer habenden einmaligen oder wiederkehrenden Bezüge innerhalb der gesetzlichen Grenzen verpfändet. Er hat sich in dieser Urkunde ausdrücklich damit einverstanden zu erklären, daß ihm Schuld und Zinsen von einem bestimmten Termine an in festzustellenden Monatsraten von seinen Bezügen in Abzug gebracht werden und endlich zu erklären, daß im Falle seines Ausscheidens aus dem städtischen Dienste mit dem Tage der Endigung des Dienstverhältnisses das Darlehen samt Zinsen fällig wird und aus den ihm anlässlich des Austrittes aus dem städtischen Dienste seitens der Gemeinde Wien gewährten, welchen Namen immer habenden Bezügen innerhalb der gesetzlichen Grenzen eingebracht wird.

Anlässlich der Ausstellung des Kontoauszuges haben die liquidierenden Stellen den Umstand, daß um ein Darlehen angefragt worden ist, auf dem Liquidierungsblatte vorzunehmen und die M. Abt. 2 sofort im kürzesten Wege in

Kenntnis zu setzen, falls vor endgültiger Vormerkung des bewilligten Darlehens von dritter Seite eine Pfändung der Bezüge erwirkt wird.

Für die Darlehensgesuche ist bei der M. Abt. 2 ein gesondertes Geschäftsprotokoll mit Namenindex einzurichten, das nach den Vorschriften über den Kanzleidienst zu führen ist.

Die Gemeinde Wien tritt in die von der ehemaligen „Kreditanstalt der Gemeinde Wien für die städtischen Bediensteten“ mit den städtischen Angestellten geschlossenen Darlehensverträge ein. Die M. Abt. 2 hat diese Verträge bis zur gänzlichen Abstattung der Darlehenssumme tilgungsplanmäßig durchzuführen.

Falls durch die Gewährung eines Gemeinbedarlehens bereits bestehende auf dem Gehaltskonto vorgemerkte Schulverbindlichkeiten zur Ablösung gelangen (Konvertierungsdarlehen), ist der Geldwert der zu konvertierenden Schuld im Einvernehmen mit dem Gläubiger und unter Berücksichtigung einer für eine allfällige vorzeitige Rückzahlung des Darlehens gebührende Zinsenrückvergütung festzustellen und die entsprechende Summe dem Gläubiger sofort abzustatten. Eine Uebernahme von Schulverbindlichkeiten in der Weise, daß die Gemeinde Wien in das bestehende Schuldverhältnis mit der Verpflichtung zur tilgungsplanmäßigen Rückzahlung der Schuld eintritt, findet grundsätzlich nicht statt.

Die von der ehemaligen Kreditanstalt übernommenen, als auch die neu auszufertigenden Urkunden sind in den Amtsräumen der M. Abt. 2 sicher zu verwahren.

Hinsichtlich der rechnungs- und kassenmäßigen Durchführung der Darlehensgewährung ist durch die Rechnungsamtsdirektion das Weitere zu veranlassen.

Die Direktion des Kontrollamtes, die Direktionen der städtischen Unternehmungen und der Stadtschulrat für Wien werden eingeladen, die ihr unterstellten Angestellten und Bediensteten von dem Inhalte des gegenständlichen Gemeinderatsbeschlusses in Kenntnis zu setzen und wegen dessen Durchführung im eigenen Wirkungsbereiche das Erforderliche vorzulehen.

Vieh- und Fleischbeschau, Laienfleischbeschauer.

M. Abt. 43/2888/27.

Wien, am 4. Juli 1927.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit dem Erlasse vom 2. Juni 1927, Z. 18543—Bt. V, bekanntgegeben, daß die vom ehemaligen Militärärznelinstitute in Wien ausgefertigten Frequentationszeugnisse über den Besuch der Vorlesungen über Vieh- und Fleischbeschau und die mit Erfolg abgelegte Prüfung als staatlich anerkannter Befähigungsnachweis im Sinne des Ministerialerlasses vom 28. Februar 1925, Z. 45120 (ad M. Abt. 43/1286/25), anzusehen sind.

Beschälseuche in Jugoslawien, Verkehrsbeschränkungen.

M. Abt. 43/3058 u. 3138/27.

Wien, am 11. Juli 1927.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in seinen Kundmachungen vom 22. und 27. Juni 1927, Z. 21717 und 22124—Bt. V, betreffend die Beschränkung der Einfuhr von Einhufern (Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel) aus dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen nachstehendes angeordnet:

Mit Rücksicht auf den Ausbruch der Beschälseuche im Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen wird auf Grund des Artikels 7 des österreichisch-jugoslawischen Tierseuchenübereinkommens, sowie auf Grund des § 5 des allgemeinen Tierseuchengesetzes die Ein- und Durchfuhr von Einhufern (Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel) aus nachstehenden von der Beschälseuche betroffenen und gefährdeten Gebieten, und zwar aus den Bezirken Barasdin, Zvanec,

Catobec, Zlatar, Krapina, Novimaroš, Lubdreg, Prelog und Ptuj mit sofortiger Wirksamkeit bis auf weiteres verboten.

Die Einfuhr von aus seuchenfreien Gemeinden der gesperrten Gebiete stammenden, zur Schlachtung bestimmten Einhufern nach der Kontumazanlage in Wien, St. Marg, und dem Sanitätschlachthause in Wiener-Neustadt wird durch die vorstehende Verfügung nicht berührt.

Übertretungen dieser Vorschriften werden nach den Bestimmungen des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, R.G.B. Nr. 177, geahndet.

Hausgeflügel und Bienen, Einfuhr in die Schweiz.

M. Abt. 43/3306/27. Wien, am 12. Juli 1927.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau, an die Veterinärämterabteilungen der magistratischen Bezirksämter und der Expositur Stadlau.)

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit dem Erlasse vom 1. Juli 1927, Z. 21802, folgendes bekanntgegeben:

Zufolge einer Mitteilung der österreichischen Gesandtschaft in der Schweiz hat der Bundesrat über Beschluß vom 7. Juni 1927 den Artikel 123, Absatz 2 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 30. August 1920 wie folgt abgeändert:

„Bei ihrer Ankunft an der Zollstätte müssen die Tiere einschließlich Geflügel und Bienen von einem amtlichen Gesundheits- oder Ursprungsschein begleitet sein, der höchstens 6 Tage vor diesem Zeitpunkte ausgestellt worden ist und bezeugt, daß die Tiere aus einer Gegend kommen, in welcher bei der betreffenden Tiergattung seit mindestens 40 Tagen kein Seuchenfall festgestellt worden ist.“

In Vollziehung dieses Beschlusses hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (Veterinäramt) verfügt, daß vom 1. Juli 1927 an Sendungen von lebendem Hausgeflügel und Bienen nur dann zur Einfuhr angenommen werden dürfen, wenn sie von dem vorgeschriebenen Gesundheits- oder Ursprungsschein begleitet sind.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Beförderung von Zelluloid im Gemeindegebiete von Wien.

M. Abt. 52/R/467/27. Wien, am 22. Juni 1927.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.G.B. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

1. Auf öffentlichen Verkehrswegen, in Stiegenhäusern und an sonstigen allgemein zugänglichen Vertikalitäten sowie bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel dürfen Zelluloidwaren, Rohzelluloid sowie Zelluloidfilme nur in dichtschließenden, feuerhemmenden und wärmeisolierenden Behältern befördert werden. Diese können entweder aus Hartholz oder aus mit Asbest ausgekleidetem Weichholz hergestellt sein.

In Pappschachteln einzeln verwahrte Zelluloidfilme bis zu einem Gesamtgewichte von 30 kg oder in der üblichen Art verpackte Zelluloidwaren von mehr als $\frac{1}{2}$ kg bis höchstens 30 kg dürfen auch in einem mit Asbestgewebe ausgekleideten Kuchfad befördert werden. Für Zelluloidwaren von weniger als $\frac{1}{2}$ kg Gewicht ist eine besondere Verpackung nicht vorgeschrieben.

2. Für sogenannte Heimkinos, das sind zum häuslichen Gebrauche bestimmte Kinoapparate, dürfen nur schwer entflammbare Filme festgehalten werden, die als solche auf den Filmstreifen selbst bezeichnet sein müssen. Die Festbietung von Zelluloidfilmen für Heimkinos ist verboten.

Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Die Kundmachung des Wiener Magistrates vom 11. Dezember 1914, M. Abt. IV 1026/14, vom 1. Juli 1918 und vom 3. August 1918, M. Abt. IV 1112/18, treten außer Kraft.

Verbot der Abgabe von Benzin und anderen Mineralölen der ersten Klasse aus beweglichen Behältern, wie fahrbaren Zapfstellen und dergleichen, an Kunden auf der Straße.

M. Abt. 52/2141/27. Wien, am 3. August 1927.

Auf Grund der §§ 80 und 114 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.G.B. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Die Abgabe (das Abfüllen) von flüssigen Brennstoffen wie Benzin, Benzol und anderen den Mineralölen der ersten Klasse gleichzuhaltenden Stoffen, die zum Betriebe von Explosionsmotoren geeignet sind, aus beweglichen Behältern, insbesondere aus Fahrzeugen, die zur Abgabe abgemessener Mengen von flüssigen Brennstoffen mit besonderen Abfüllvorrichtungen versehen sind (fahrbare Zapfstellen), an Kunden auf öffentlichen Verkehrsflächen im Wiener Gemeindegebiete ist verboten.

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Diese Vorschrift tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

Verkehrsbeschränkungen auf der Augarten- und Schmelzbrücke.

M. Abt. 52/2165/27. Wien, am 5. August 1927.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.G.B. für Wien Nr. 1, werden für den Verkehr auf der den I. mit dem II. Bezirk verbindenden Augartenbrücke sowie auf der den XIV. mit dem XV. Bezirk verbindenden, im Zuge der Schweglerstraße über die Geleiseanlagen des Westbahnhofes führenden Schmelzbrücke folgende Beschränkungen angeordnet:

1. Menschenansammlungen und Umzüge sowie das Marschieren geschlossener Verbände auf den Brücken sind verboten.

2. Lastwagen mit einem Gesamtgewicht von über 6 Tonnen (6000 kg) dürfen die Brücken nicht befahren; Lastkraftwagen mit Ausnahme der Anhänger müssen außerdem mit Luftbereifung versehen sein.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind die Geräte der Feuerwehr sowie die Spritzwagen der Gemeinde, letztere aber nur, wenn sie ungefüllt sind.

3. Die Fahrgeschwindigkeit der unter Punkt 2 angeführten Fahrzeuge darf auf den Brücken 6 km pro Stunde nicht überschreiten; von dieser Bestimmung sind die Geräte der Feuerwehr ausgenommen.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

Gerichtliche Entscheidungen.

Sonntagsruhe im Damenfriseurgewerbe.

M. Abt. 53/6198/27. Wien, am 7. Juli 1927.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der K. B. in Wien gegen die Entscheidung des Bürgermeisters von Wien als Landeshauptmannes vom 26. Oktober 1926, M. Abt. 53/10385/26, betreffend eine Generbestrafung in seiner Sitzung vom 7. Juni 1927 zu Z. A 701/4/26 zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in der Schuldfrage ein Straferkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den X. Bezirk in Wien bestätigt, wonach die Beschwerdeführerin der Übertretung der Sonntagsruhevorschriften schuldig erkannt wurde, weil sie an Sonntagen in ihrer Wohnung Frauen frisierete hatte.

Die Beschwerde macht Rechtswidrigkeit in der Richtung geltend, daß für die Arbeiten der Beschwerdeführerin die Ausnahme des Artikels III, Z. 5, des Sonntagsruhegesetzes vom 16. Jänner 1895, R.G.B. Nr. 21, zutrefte, da sie die Arbeiten persönlich ohne Hilfsarbeiter und nicht öffentlich vorgenommen habe.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Die Beschwerdeführerin hat die Gewerbeberechtigung für Damenfrisieren mit dem Standorte des Gewerbebetriebes in ihrer Wohnung. Da die angefochtene Entscheidung ausdrücklich feststellt, daß die beanstandeten Arbeiten von der Beschwerdeführerin persönlich und ohne Verwendung einer Hilfsarbeiterin vorgenommen wurden, erübrigt sich nur die Auslegung der Worte „nicht öffentlich“. Die Beschwerdeführerin glaubt das Merkmal der Nichtöffentlichkeit gegeben, weil die Tätigkeit in der Wohnung und nicht in einem Geschäftslokale stattfand, weil diese Wohnung weder durch ein Geschäftsschild noch sonstwie öffentlich als Betriebsstätte kenntlich sei. Die Öffentlichkeit komme für diesen Betrieb nicht in Frage.

Demgegenüber ist zu bemerken, daß im vorliegenden Falle die Wohnung der Beschwerdeführerin der Ort ist, wo sie ihr Gewerbe ausübt, demnach diese Wohnung als Geschäftslokal anzusehen ist. Ob sie die Tätigkeit in diesem Lokal öffentlich ausübt, hängt aber davon ab, ob diese Räumlichkeiten allgemein zugänglich sind. Der Mangel jeder äußeren Geschäftsbezeichnung reicht noch nicht hin, um die Öffentlichkeit auszuschließen. Entscheidend ist vielmehr, ob die den Geschäftsraum bildende Wohnung von jedermann aufgesucht werden kann, und zwar an Sonntagen ebenso wie an Wochentagen. Die Tatsache daß etwa einzelne besonders bestellte Kunden bedient werden, würde daher die Öffentlichkeit noch nicht begründen, wohl aber die Tatsache, daß jedermann, der die gewerbliche Arbeit der Beschwerdeführerin in Anspruch zu nehmen gedenkt, den Geschäftsraum auch am Sonntag unbehindert aufsuchen kann.

Dieser Tatbestand ist aber hier gegeben. Es ist in keiner Weise behauptet worden, daß nicht alle Kunden der Beschwerdeführerin die den Geschäftsraum bildende Wohnung an Sonntagen nach Belieben aufsuchen konnten, um an sich die gewerbliche Arbeit der Beschwerdeführerin vornehmen zu lassen. Damit ist aber zugegeben, daß ein öffentlicher Geschäftsbetrieb an Sonntagen stattgefunden hat, und daß darum die Voraussetzungen des Artikels III, §. 5, des Gesetzes über die Sonntagsruhe nicht vorliegen, welcher nur die nicht öffentliche Arbeit des Gewerbeinhabers gestattet.

Parteienghör im Strafverfahren.

M. Abt. 53/9013/27. Wien, am 28. Juli 1927.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des L. K. in Wien gegen die Entscheidung des Bürgermeisters von Wien als Landeshauptmannes vom 31. Jänner 1927, M. Abt. 53/735/27, betreffend eine Wädereiarbeiterschuldschuld nach Einsicht in die Administrativakten sowie in die von der belangten Behörde erstattete Gegenschrist in nicht öffentlicher Sitzung zu Z. A 103/3/27 zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Wider den Beschwerdeführer ist vom Gehilfenausschusse der Wäder die Anzeige erstattet worden, daß er den Beobachtungen des Vertrauensmannes Sch. zufolge am 21. September 1926 und schon die ganze Woche vorher entgegen den Bestimmungen des Wädereiarbeitergesetzes vom 3. April 1919, St. G. M. Nr. 217, vor 5 Uhr morgens Tafelarbeit verrichten lasse. Diese durch eine Zeugenaussage des Sch. bestätigte Anzeige ist dem Beschwerdeführer am 12. Oktober 1926 vorgehalten worden. Weiter wurden zwei Zeugen, Johann B. und Benzel H., am 12. Oktober 1926, jedoch unbefristeternmaßen in Abwesenheit des Beschwerdeführers vernommen, die bestätigten, daß bei K. außer am 21. und 22. September noch an einigen Tagen der vorhergehenden Woche vor 5 Uhr morgens gearbeitet wurde. K. hatte sich dahin verantwortet, daß er für den 21. und 22. eine Erlaubnis des Gewerbeinspektors hatte, für eine andere Zeit hat er die Nacharbeit in Abrede gestellt. Das Strafverkenntnis nimmt an, daß der Beschwerdeführer durch einige Tage vor dem 21. September 1926 mit der Tafelarbeit vor 5 Uhr früh begonnen habe. In dem Berufungsverkenntnis wird angenommen, daß er an einigen Tagen der Woche vom 13. bis 18. September 1926 durch den Beginn der Arbeit vor 5 Uhr früh die Uebertretung begangen habe.

Ueber die gegen das Berufungsverkenntnis erhobene Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof erwogen:

Nach § 43 (2) des Verwaltungsstrafgesetzes ist dem Beschuldigten, wenn der Bescheid nicht sofort auf Grund der

mündlichen Verhandlung gefällt werden kann, sofern er nicht darauf verzichtet hat, vor Fällung des Strafverkenntnisses Gelegenheit zu geben, sich zum Ergebnis der später vorgenommenen Erhebungen, wenn sie im Strafverkenntnis berücksichtigt werden sollen, zu äußern. Die Voraussetzungen für die Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung lagen vor. In der Gegenschrist wird ausdrücklich zugegeben, daß die Zeugen B. und H. erst nach der Vernehmung des Beschwerdeführers gehört und ihre Aussagen diesem nicht vorgehalten worden sind. Es steht ferner fest, daß der Beschwerdeführer auf eine weitere Äußerung nicht verzichtet hat; im Strafverkenntnis ist auf die Aussagen dieser beiden Zeugen ausdrücklich Bezug genommen.

Es ist ein Grundpfeiler jedes Strafverfahrens, daß ein verurteilendes Erkenntnis nur auf Tatsachen und Beweismittel gestützt werden darf, die dem Beschuldigten vorgehalten wurden und zu denen er sich äußern konnte. Dieser im § 43 des Verwaltungsstrafgesetzes niedergelegte Grundsatz ist hier verletzt worden. Der Umstand, daß der Beschwerdeführer die Erhebungen aus dem Erkenntnis erfuhr, und daß er in der Berufung Gelegenheit zur Äußerung hatte, enthebt die Behörde nicht von der Verpflichtung des Vorhaltes im Verfahren erster Instanz. Der Vorschrift des § 43 (2) des Verwaltungsstrafgesetzes kann nur im Verfahren erster Instanz entsprochen werden, was aus den Worten „vor Fällung des Strafverkenntnisses“ ganz deutlich hervorgeht.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

167. Einberufung des neugewählten Nationalrates.
168. Entrichtung von Unterrichtsgeldern an der Fachhochschule für Musik und darstellende Kunst.
169. Gegenseitiger Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes von unzüchtigen Veröffentlichungen.
170. Abänderung der allgemeinen Grundsätze für die Bildung und Prüfung der evangelischen Theologen.
171. Gewerbliche Begünstigung für die Frauengewerbeschule in Mödling.
172. Schiffsahrtspolizeiordnung für die Donau.
173. Grundsätze für die Bezeichnung der Fahrrinne der Donau.
174. IV. Zündmittelsteuerverordnung.
175. Errichtung einer Zollzweigstelle in Fisch und Gmunden.
176. Druckfehlerberichtigung.
177. Gewährung von Ausnahmen vom Achtstundentagsgesetze.
178. Abänderung und Ergänzung der Einreichung der Ortsgemeinden in die Ortsklassen.
179. Zusatzprotokoll zum Handelsvertrag zwischen Oesterreich und der belgisch-luxemburgischen Zollunion.
180. Druckfehlerberichtigung.
181. Gebührenbehandlung und Racheigungsfrist des Meßapparates für Benzin „Scapi“.

B. Landesgesetzblatt.

23. Aufnahme eines Investitionsanlehens.
24. Aenderung der Grenzen der Polizeikommissariatsbezirke Hernals und Währing.
25. Maximaltarif und Betriebsordnung für das Plafuhrwerk, Aenderung.
26. Erwerbsteuerzuschlag.
27. Verleihung der Bezeichnung Primararzt.
28. Sonntagsarbeit im Handel mit Grabsteinen, Grabauschmückungs- und Grabbeleuchtungsgegenständen.
29. Zeitliche Befreiung von der Wohnbausteuer aus dem Titel der Bauführung, Durchführungsverordnung.
30. Betriebsordnung für das Plafuhrwerk, Aenderung.
31. Zeitweise Ermäßigung der Kraftwagenabgabe.
32. Neuregelung der öffentlichen Landungsplätze in Wien.
33. Bekämpfung des Kartoffelkrebes.
34. Dampfkehlprüfungscommissionäre.